

Einschätzung des FaDaF zur DSH-Durchführung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat weitreichende Auswirkungen auf die Durchführung der DSH-Prüfungen an den registrierten Standorten. Da es sich bei der DSH um eine hochschulische Prüfung handelt, sind die Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung und ggf. die Durchführungsbedingungen grundsätzlich mit der jeweiligen Hochschule zu klären.

Die jeweils an Ihrem Standort gültige DSH-PO ist weiter uneingeschränkt zu beachten, dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die mündliche Prüfung. Diese kann für die im Zeitraum der Corona-Auswirkungen durchgeführten Prüfungen nicht ausgesetzt werden.

Da beim FaDaF jedoch in den letzten Tagen zahlreiche diesbezügliche Anfragen eingegangen sind, möchten wir Ihnen hiermit einige Optionen vorstellen, wie die Prüfungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Grundvoraussetzungen trotzdem durchgeführt werden können.

1. **Standorte, die die DSH bislang noch nicht durchgeführt haben** und an denen nicht dafür gesorgt werden kann, die Übertragungsrisiken bei einer schriftlichen Prüfung zu kontrollieren, können die gesamte Prüfung verschieben bzw. ausfallen lassen.
2. **Standorten, die bereits die schriftliche Prüfung durchgeführt haben**, bei denen aber die mündliche Prüfung noch ansteht, haben folgende Optionen:
 - a) **Sollte die Durchführung der mündlichen Prüfung an Ihrer Hochschule noch möglich sein:**
 - Koordinieren Sie die mündliche Prüfung so, dass der zeitliche Abstand zwischen den Prüfungen möglichst gering ist.
 - Der räumliche Abstand zwischen den Prüfenden und Teilnehmern sollte groß genug sein und allgemein bekannten Regeln zu Hygiene, Körperabstand etc. entsprechen.
 - Alternativ wäre auch eine Prüfung über einen Internettelefonie-Anbieter wie z.B. Skype möglich, wobei dabei eine eindeutige Identitätsfeststellung der Teilnehmenden sichergestellt werden müsste (z. B. bei einer Skype-Schalt in einen weiteren Raum der Hochschule).

b) Sollte die Durchführung der mündlichen Prüfung an Ihrem Standort nicht mehr möglich sein:

- Die mündliche Prüfung könnte nach Rücksprache mit der Hochschulleitung in das nächste Semester verschoben werden und es könnte eine vorläufige Bescheinigung (kein Zeugnis) mit dem schriftlichen Ergebnis ausgestellt werden, das für die Immatrikulation an der eigenen Hochschule ausreicht (Die Anerkennung dieser Bescheinigung als Sprachnachweis durch andere Hochschulen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen anderen Institution). Die Ausstellung des regulären Zeugnisses könnte dann nach dem Nachholtermin der mündlichen Prüfung erfolgen.

- Für die Immatrikulation an der eigenen Hochschule könnte auf einen Nachholtermin für die mündliche Prüfung verzichtet werden. Auf dem Zeugnis müsste die Begründung (Corona-Pandemie) vermerkt werden.

DSH-Koordinierungsstelle und DSH-Komitee des FaDaF am 18.03.2020